



VERORDNUNG DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Münchberg folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis		Seite
Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Inhalt der Verordnung	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
Reinhaltung der öffentlichen Straßen		
§ 3	Verbote	3
Reinigung der öffentlichen Straßen		
§ 4	Reinigungspflicht	4
§ 5	Reinigungsarbeiten	5
§ 6	Reinigungsfläche	5 - 6
§ 7	Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	6
§ 8	Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	7
Sicherung der Gehbahnen im Winter		
§ 9	Sicherungspflicht	7
§ 10	Sicherungsarbeiten	7 - 8
§ 11	Sicherungsfläche	8
Schlussbestimmungen		
§ 12	Befreiung und abweichende Regelungen	9
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 14	Inkrafttreten	10
Anlagen		
	Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)	11
	Anlage 2 (zu § 10 Abs. 3)	12



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Münchenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege;
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen und die Verunreinigung nicht unverzüglich zu beseitigen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Geh- und Radwege, einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.
Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

- b) 1. die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
- b) 2. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses),
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Der Einsatz dieser Mittel ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Räumgut von Privatgrund (z.B. von Grundstücksausfahrten) ist auf Privatgrund abzulagern. Ist das Ablagern, wie in Satz 1 und 2 ausgeführt, im Einzelfall nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. An Einmündungen ist eine Querungsmöglichkeit von 1 Meter Breite freizuräumen.
- (3) In den in Anlage 2 aufgeführten Straßen müssen die Gehsteige bei starkem Schneefall nicht geräumt werden. Die Sicherungspflichtigen haben in diesen Fällen die dann dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen entsprechend § 2 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung zu sichern.



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

- (4) Es ist verboten, Schnee und Eis vom Vorder- oder Hinterliegergrundstück auf die öffentliche Straße zu verbringen.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt, verunreinigen lässt oder die Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
4. entgegen § 10 Abs. 4 Schnee oder Eis auf die öffentliche Straße verbringt.



**VERORDNUNG
DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER
ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER**

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 20.12.2004 außer Kraft.

Münchberg, den 20.11.2012

STADT MÜNCHBERG

gez. Thomas Fein

Thomas Fein
Erster Bürgermeister



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Anlagen

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Äußere Hofer Straße
Am Eibenberg
August-Horch-Straße
Austraße
Bahnhof
Bahnhofstraße
Bayreuther Straße
Bismarckstraße
Dr.-Martin-Luther-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Schoedel-Straße
Ganghoferstraße
Helmbrechtser Straße
Hofer Straße
Kirchenlamitzer Straße (außer dem Bereich zwischen Bahnhof- und Ottostraße)
Kulmbacher Straße
Ludwig-Zapf-Straße
Luisenstraße
Luitpoldstraße
Ottostraße
Parkstraße
Schützenstraße
Sparnecker Straße (beschränkt auf die Kreisstraße „HO 18“)
Stambacher Straße
Theodor-Heuss-Straße
Wilhelmstraße (zwischen Kirchenlamitzer Straße und Friedrich-Ebert-Straße)

In den Ortsteilen

Mussen	-	längs der Bundesstraße 2
Sauerhof	-	längs der Bundesstraße 289
Schödlas	-	längs der Bundesstraße 289
Schotteneinzel-		längs der Bundesstraße 2
Schweinsbach-		längs der Bundesstraße 2
Straas	-	längs der Staatsstraße 2194

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle nicht unter Gruppe A aufgeführten Straßen und Ortsteile im Gebiet der Stadt Münchberg.



VERORDNUNG

DER STADT MÜNCHBERG ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 3)

Die Gehsteige der nachstehenden Straßen und Wege müssen bei starkem Schneefall nicht geräumt werden:

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornweg
Am Schlegler Berg
Am Schlegler Hang
Amtsgasse (Straßenseite ungerade Hausnummern)
Birkenweg
Blumenstraße
Buchenweg
Egerweg
Eichenweg
Erlenweg
Eschenweg
Eulenweg
Friedrich-Schoedel-Straße (Straßenseite gerade Hausnummern)
Haidbergweg
Johann-Heinrich-Abt-Straße
Karl-Grüner-Straße
Kastanienweg
Kösseineweg
Lilienstraße
Meisenweg
Memelweg
Mozartstraße
Mühlgasse
Nußhardtstraße
Oderweg
Oskar-Fleißner-Straße
Saaleweg
Starenweg
Talstraße (Bereich zwischen Ochsenkopf- und Nußhardtstraße)
Tannenweg
Töpfergasse
Weichselweg